

20.03.2013

## Antrag

der Fraktion der CDU

### **Kinderschutz stärken - Interkollegialen Austausch von Kinderärzten bei Verdacht auf Kindesmisshandlungen ermöglichen!**

#### **I. Ausgangslage**

Der Artikel 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen normiert in Absatz 1 für jedes Kind das Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Verankerung wird in Nordrhein-Westfalen der Schutz von Kindern und Jugendlichen besonders gewürdigt: Kinderschutz ist ein hohes Gut zu dessen Verwirklichung der Staat und die Gesellschaft gleichermaßen beizutragen haben und zwar insbesondere dort, wo die zur Sorge Berechtigten und Verpflichteten ihrem Schutzauftrag nicht gerecht werden. Dabei haben Kinder und Jugendliche ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft, so Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte.

Die Einführung der Verpflichtung für Kinderärzte, die Teilnehmer an Früherkennungsuntersuchungen an das Landesinstitut für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zu melden, war eine Initiative der damaligen CDU-geführten Landesregierung, um auch die Möglichkeiten zur Erkennung von Kindesmisshandlungen und deren Bekämpfung zu verbessern.

Wenn allerdings Minderjährige bei Kinder- und Jugendärzten, Hausärzten oder in Krankenhäuser zur Behandlung vorgestellt werden und es für den jeweilige Arzt nicht klar ist, ob tatsächlich die Diagnose einer Kindesmisshandlung (ICD 10 T74.0ff) schon vorliegt, ist es derzeit den betroffenen Ärzten grundsätzlich nicht gestattet, sich ohne Einverständnis der Erziehungsberechtigten und damit möglicherweise der Täter über ihre Befunde und Verdachtsdiagnosen von Kindesmisshandlung interkollegial auszutauschen. Denn: Das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient basiert auf der ärztlichen Schweigepflicht, so dass nur unter bestimmten Voraussetzungen Patientendaten offenbart werden dürfen.

Datum des Originals: 20.03.2013/Ausgegeben: 21.03.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Auch der „rechtfertigende Notstand“ gem. § 34 Strafgesetzbuch sieht im Zusammenhang mit der Rechtsgüterabwägung vor, dass im Zusammenhang mit dem Bruch der Schweigepflicht vorher auf die Erziehungsberechtigten eingewirkt werden muss, damit sie die erforderlichen Maßnahmen von sich aus ergreifen. Solange allerdings die Diagnose „Kindesmisshandlung“ nicht feststeht sondern es sich lediglich um einen Verdacht handelt ist § 34 StGB nicht anwendbar. Da Diagnosen nach ICD 10 nur durch approbierte Ärzte gestellt werden können, ist es deshalb wichtig, Ärzten die Kinder behandeln hier einen Informationsaustausch zu ermöglichen, wie er bei allen übrigen Diagnosen bei Ärzten üblich ist und zur Vermeidung von Kunstfehlern auch gefordert wird.

Ein weiteres Problem in Zusammenhang mit möglichen Kindesmisshandlungen stellen Arztwechsel von Erziehungsberechtigten dar, um Taten zu vertuschen („doctor-hopping“). Um diese Problematik zu lösen haben Duisburger Kinderärzte in Kooperation mit den ein datei-basiertes Informationssystem entwickelt, das als Frühwarnsystem im Medizinbereich zur Prävention von Kindesmisshandlung eingesetzt werden kann.

Daher ist es wichtig, im Sinne des Artikels 6 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen hinreichende Rechtsgrundlagen zu entwickeln, die dazu beitragen, Schädigungen eines Kindes zu verhindern.

## II.

### **Der Landtag beschließt:**

Der Landtag fordert die Landesregierung auf zu prüfen,

1. inwieweit landesgesetzlich eine hinreichende Rechtsgrundlage geschaffen werden kann, mit deren Hilfe sich Ärzte bei Verdacht auf Kindesmisshandlung interkollegial zur Absicherung eines möglichen Befundes austauschen können und
2. unter welchen Bedingungen eine EDV-basierte Datenbanklösung, wie sie in Duisburg und im westlichen Ruhrgebiet zum Einsatz kommt, landesweit implementiert werden kann.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Ursula Doppmeier  
Bernhard Tenhumberg  
Walter Kern  
Ina Scharrenbach

und Fraktion